

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.01.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Amt für Soziales und Prävention	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0007 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 050-002-1011 Kostenträger: 3111-10, 3116-10, 3116-30, 3120-10, 3131-10, 3132-40 und 3155-10 Investitionsnummer: Sachkonto: 5003000		

Betreff: Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung vom 14.06.2018 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz)

Vorlage vom: 16.01.2019

Beschlussvorschlag:

Der Änderungssatzung wird zugestimmt.

Anlagen: Anlage 1 Gebührensatzung vom 14.06.2018
Anlage 2 Entwurf der Änderungssatzung
Anlage 3 Kostenkalkulation EWH ab 2019
Anlage 4 Gebührenbescheid - Beiblatt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 16.01.2019:

Für die Inanspruchnahme der städtischen Erstwohnhäuser zur Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten wurde am 30.05.2018 mit der Magistratsvorlage Nummer 2018/0131 eine Gebührensatzung beschlossen. Die Forderung der Gebühr dient insbesondere einer rechtlich einwandfreien Abrechnung mit anderen Leistungsträgern, wie beispielsweise dem Jobcenter Darmstadt, und ist somit grundsätzliche Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abrechnung der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen mit dem Land.

Zur Erläuterung der Gebührenpflicht und Vermeidung von Missverständnissen gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern der Erstwohnhäuser wird dem Gebührenbescheid ein Informationsblatt beigelegt. Dieses steht neben Deutsch in den neun gängigsten Sprachen (u. a. Arabisch, Persisch, Urdu und Englisch) zur Verfügung.

Der Gebührensatz wurde mittels einer Mittelwertberechnung aller Kosten der Erstwohnhäuser errechnet. Sie berücksichtigt den entsprechenden Aufwand sowie die Leistungen, verteilt auf die Gesamtzahl der Belegungsplätze in den Erstwohnhäusern. Kosten für Wach- und Sicherheitsdienste sowie sozialpädagogische Betreuung sind hierbei nicht berücksichtigt worden. Die Höhe der Gebühr wird bei veränderten Rahmenbedingungen, zum Beispiel der Schließung eines Erstwohnhauses, auf Basis der Mittelwertberechnung angepasst.

Aufgrund der Schließung des Erstwohnhauses Schiebelhuthweg zum 31.12.2018 verringert sich der Gebührensatz ab 01.01.2019 von 442,59 Euro auf monatlich 356,55 Euro pro Person, so dass die Gebührensatzung entsprechend anzupassen ist. Im Übrigen bleibt die Satzung inhaltlich unverändert.

Darmstadt, 16.01.2019

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat V

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin